

Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung wird die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit an die Corona-Verordnung vom 22. Februar 2022 angepasst. Mit der elften Verordnung zur Änderung der elften Corona-Verordnung hat die Landesregierung die Schwellenwerte der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für den Eintritt der jeweiligen Stufe innerhalb des Stufensystems an die aktuelle Infektionslage, die maßgeblich durch die sog. Omikron-Variante bestimmt wird, angepasst. In vielen Lebensbereichen führte dies zu Lockerungen der Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Die Alarmstufe II wurde aufgehoben und innerhalb der bisherigen Alarmstufe I sowie in der Warnstufe wurden die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Beschlusses aus der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 (BKMPK-Beschluss vom 16. Februar 2022) punktuell am aktuellen Infektionsgeschehen neu ausgerichtet. Eine Anpassung der Corona-Verordnung für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit war sowohl in Bezug auf das geänderte Stufensystem als auch auf die für weite Teile der sozialen Teilhabe vorgesehenen Erleichterungen vorzunehmen, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den bislang geltenden Auflagen der CoronaVO KJA/JSA gewahrt bleiben muss.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 2 werden die Vorgaben für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit grundsätzlich an die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO angepasst. Abweichend von § 10 CoronaVO ist es für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auch weiterhin unerlässlich, in der Warn- und Alarmstufe Angebote ohne Zutrittsbeschränkungen sowie Angebote mit Nachweispflichten über eine negative Testung, eine Genesung oder vollständige Impfung mit jeweils eingeschränkten Personenzahlen zu ermöglichen. Hierzu wurden die jeweiligen Beschränkungen der Personenzahl an die neuen Stufenwerte angepasst.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- In der Basisstufe entfallen alle Zutrittsbeschränkungen zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.
- In der Warnstufe werden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ohne Verbindung mit einer Nachweispflicht über eine Testung, Genesung oder Impfung mit maximal 36 Personen und in Verbindung mit einer Nachweispflicht über eine Testung, Genesung oder Impfung ohne Zutrittsbeschränkungen gestattet.
- In der Alarmstufe werden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ohne Verbindung einer Nachweispflicht über eine Testung, Genesung oder Impfung mit maximal 12 Personen, in Verbindung mit einer Nachweispflicht über eine Testung, Genesung oder Impfung mit maximal 120 Personen sowie in Verbindung mit einer Nachweispflicht über eine Genesung oder Impfung mit maximal 2.000 Personen gestattet.
- Die Verpflichtung zur Bildung von Kohorten innerhalb eines Angebots entfällt.

Zu Nummer 2

Bezüglich der Notbetreuung an Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in unterrichtsfreien Zeiten wird der Gleichklang mit § 2 hergestellt.

Zu Nummer 3

Grundsätzlich unterliegen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit der Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO. Die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken stellt eine wesentliche Schutzmaßnahme, insbesondere in Bezug auf die dominierende Omikron-Variante, für geschlossene Räume dar. Für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit müssen jedoch eng begrenzte Ausnahmetatbestände geschaffen werden, um insbesondere bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts diese verhältnismäßig auszugestalten, da hierdurch Möglichkeiten für Tragepausen geschaffen werden. Durch den Wegfall der Verpflichtung zur Bildung von Kohorten innerhalb eines Angebots waren die Ausnahmetatbestände anzupassen.

Zu Nummer 4

Bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit entfällt die Verpflichtung zur Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.